

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen Domestic Heating Solutions B.V. | Duroflame

## Artikel 1. Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

**Domestic Heating Solutions B.V.:** der Anwender dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Sitz Bedum, eingetragen bei der Handelskammer unter der Nummer: 70324034, auch handelnd unter dem Namen Duroflame, nachstehend DHS genannt.

**Bedingungen:** diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

**Andere Vertragspartei:** die natürliche oder juristische oder gewerbliche Person, die einen Vertrag mit DHS schließt.

**Vertrag:** der Vertrag zwischen DHS und der anderen Vertragspartei über die Lieferung von Waren und/oder Durchführung von Arbeiten.

**Lieferung:** das tatsächliche Angebot der gekauften Waren und/oder der vereinbarten Waren und/oder die Abnahme von Arbeiten an bzw. durch die andere Vertragspartei.

**Schriftlich:** per Brief, per E-Mail, per Fax oder durch jedes andere Kommunikationsmittel, das nach dem Stand der Technik und der allgemein anerkannten Praxis als gleichwertig angesehen werden kann.

**Arbeit(en):** die Gesamtheit der zwischen der anderen Vertragspartei und DHS vereinbarten Arbeiten und der von DHS in diesem Zusammenhang gelieferten Waren. Die Arbeiten umfassen ausdrücklich, aber nicht ausschließlich, Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten.

**Waren/Produkte:** alle von DHS zu verkaufenden Waren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kamine, Öfen, Verbrennungstechniken und entsprechendes Zubehör.

## Artikel 2. Anwendbarkeit

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Kostenvoranschläge und Verträge, die sich auf von DHS zu liefernden Produkte und/oder Arbeiten jeglicher Art, und sind untrennbar mit ihnen verbunden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für die aus dem Vertrag ergebenden Nach- oder Teilbestellungen und/oder Folge- oder Teilaufträge.

2.3. Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann nur abgewichen werden, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben.

2.4. Wenn DHS der anderen Vertragspartei diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits mehrfach zur Verfügung gestellt hat, handelt es sich um eine dauerhafte Geschäftsbeziehung. DHS ist dann nicht verpflichtet, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen erneut zur Verfügung zu stellen, damit diese für Folgeverträge gelten.

2.5. Wenn das Angebot oder der Kostenvoranschlag auf Informationen beruht, die von der anderen Vertragspartei bereitgestellt wurden, und sich diese Informationen als unrichtig oder unvollständig erweisen oder nachträglich geändert werden, ist DHS berechtigt, die angegebenen Preise, Tarife und/oder Lieferfristen anzupassen.

2.6. Das Angebot, der Kostenvoranschlag, die Preise und/oder Tarife gelten nicht automatisch für Nachbestellungen oder Folgeaufträge.

2.7. Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Vertrages ganz oder teilweise nichtig und/oder ungültig und/oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrunde liegenden Vertrages.

2.8. Für den Fall, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Vertrag widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Vertrages.

2.9. Bei Abweichungen oder Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und

einer übersetzten Version gilt der niederländische Text.

### **Artikel 3. Zustandekommen und Änderung des Vertrags**

3.1. Alle Angebote und Kostenvoranschläge von DHS sind unabhängig von ihrer Form freibleibend, es sei denn, im Angebot ist eine Frist zur Annahme angegeben. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche (Auftrags-)Bestätigung von DHS oder durch tatsächliche Leistung von DHS zustande. Weicht die Annahme der anderen Partei in wesentlichen Punkten ab, so kommt der Vertrag erst zustande, wenn DHS diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.

3.2. Alle Angaben in Angeboten, Kostenvoranschlägen oder Verträgen und deren Anhängen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Abmessungen, Gewichte, Leistungen und Farben, dienen nur zur Orientierung. Geringfügige Abweichungen gehen daher nicht zu Lasten und auf Risiko von DHS.

3.3. Offensichtliche Schreibfehler oder Irrtümer in Angeboten von DHS entbinden auch nach Vertragsabschluss von der Leistungspflicht und/oder daraus resultierenden Schadensersatzverpflichtungen.

### **Artikel 4. Lieferung von Produkten**

4.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung oder der Versand „ab Werk oder Lager“. Wenn die andere Vertragspartei die Annahme der Produkte zum vereinbarten Zeitpunkt verweigert, die Lieferung verzögert oder die für die Lieferung erforderlichen Informationen oder Anweisungen nachlässig erteilt, ist DHS berechtigt, die Produkte auf Kosten und Risiko der anderen Vertragspartei zu lagern.

4.2. Vereinbarte Lieferzeiten sind niemals als endgültige Fristen anzusehen. Wenn DHS die vereinbarte Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, muss die andere Vertragspartei DHS schriftlich in Verzug setzen und DHS eine angemessene Frist zur Nachlieferung setzen.

4.3. Das Risiko für die zu liefernden Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung auf die andere Vertragspartei über. Die Waren gelten als geliefert, sobald DHS die andere Vertragspartei darüber informiert hat, dass die Waren zur Abholung durch DHS oder einen Dritten bereitstehen oder im Auftrag der anderen Vertragspartei versandt werden sollen.

4.4. Wenn DHS die Waren selbst an die andere Vertragspartei liefert, geht die Gefahr für die Waren in dem Moment über, in dem diese Waren am Standort der anderen Vertragspartei ankommen und dieser tatsächlich zur Verfügung stehen.

4.5. Wenn die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass DHS den Transport der Produkte übernimmt, gehen die Kosten sowie das Risiko von Verlust oder Beschädigung während des Transports zu Lasten der anderen Vertragspartei.

### **Artikel 5. Ausführung und Übergabe der Arbeiten**

5.1. Die andere Partei muss alle vom DHS geforderten Daten und Informationen sowie Daten und Informationen, von denen die andere Partei vernünftigerweise wissen kann, dass DHS sie für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten benötigt, rechtzeitig in der vom DHS gewünschten Form und Weise zur Verfügung stellen.

5.2. Die andere Vertragspartei garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Rechtmäßigkeit der von ihr oder in ihrem Namen DHS zur Verfügung gestellten Daten und Informationen, auch wenn diese Daten und Informationen über Dritte bereitgestellt werden oder von Dritten stammen. DHS haftet nicht für Schäden, gleich welcher Art, die sich aus der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der DHS von der anderen Vertragspartei erteilten Informationen ergeben.

5.3. Die andere Vertragspartei hat DHS unverzüglich über alle Tatsachen und Umstände zu informieren, die im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten von Bedeutung sein können.

5.4. DHS ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten auszusetzen, bis die andere Vertragspartei die in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen erfüllt hat.

5.5. Mehrkosten, Überstunden sowie sonstige Schäden für DHS, die durch die Nichterfüllung der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Verpflichtungen entstehen, gehen zu Lasten und auf Risiko der anderen Vertragspartei.

5.6. Ist die andere Vertragspartei verpflichtet, eine Vorauszahlung zu leisten oder die für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen, so beginnt die Frist

für die Ausführung der Arbeiten erst, wenn die Zahlung vollständig bei DHS eingegangen ist oder wenn die Daten und Informationen DHS vollständig zur Verfügung gestellt wurden.

5.7. Das DHS bestimmt die Art und Weise, wie und von welche(r)(n) Person(en) die Arbeiten ausgeführt werden sollen.

5.8. DHS hat das Recht, bestimmte Tätigkeiten durch eine von DHS benannte Person oder einen Dritten ausführen zu lassen, ohne die andere Partei zu benachrichtigen und ihr ausdrückliches Einverständnis einzuholen, wenn dies nach Ansicht von DHS wünschenswert ist.

5.9. Die Arbeiten gelten als abgenommen, wenn:

- a. Die andere Vertragspartei die Arbeiten ganz oder teilweise genehmigt hat; oder
- b. Die andere Vertragspartei die Ergebnisse der Arbeit in Gebrauch nimmt; oder
- c. DHS der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten abgeschlossen sind.

## **Artikel 6. Vergütung, Preise, Tarife**

6.1. Alle Preise sind in Euro angegeben und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben.

6.2. Die in den Angeboten von DHS genannten Preise beruhen auf den Preisen, Wechselkursen, Löhnen, Steuern und anderen Faktoren, die für das zum Zeitpunkt des Angebots bestehende Preisniveau relevant sind. Sollten sich nach der (Auftrags-)Bestätigung einer oder mehrere der genannten Faktoren ändern, so ist DHS berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Wenn der Preis aufgrund dieser Bestimmung erhöht wird und die Erhöhung mehr als 10 % des vereinbarten Gesamtbetrags beträgt, hat die andere Vertragspartei das Recht, den Vertrag innerhalb von acht Tagen, nachdem sie von der Preiserhöhung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, schriftlich aufzulösen.

## **Artikel 7. Zahlung**

7.1. Die Zahlung hat immer innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Die andere Vertragspartei ist nicht berechtigt, eine Forderung gegenüber DHS mit den von DHS in Rechnung gestellten Beträgen zu verrechnen.

7.2. DHS ist berechtigt, von der anderen Vertragspartei eine (teilweise) Vorauszahlung oder eine andere Sicherheit für die Zahlung zu verlangen.

7.3. DHS ist jederzeit berechtigt, Teillieferungen von zu liefernden oder gelieferten Waren in Rechnung zu stellen.

7.4. Die Zahlung erfolgt durch Einzahlung oder Überweisung auf ein von DHS angegebenes Bank- oder Girokonto. DHS ist jederzeit berechtigt, sowohl vor als auch nach Vertragsabschluss eine Sicherheit für die Zahlung oder eine Vorauszahlung zu verlangen, und zwar unter Aussetzung der Vertragserfüllung durch DHS, bis die Sicherheit geleistet wurde und/oder die Vorauszahlung bei DHS eingegangen ist. Bei Verweigerung der Vorauszahlung ist DHS berechtigt, den Vertrag aufzulösen, und die andere Vertragspartei haftet für alle Schäden, die DHS daraus entstehen.

7.5. DHS ist berechtigt, die Herausgabe von Produkten, die sie für die andere Vertragspartei im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Arbeiten bereithält, auszusetzen, bis alle von der anderen Vertragspartei an DHS geschuldeten Zahlungen vollständig beglichen sind.

7.6. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die andere Vertragspartei von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer Inverzugsetzung bedarf. Von diesem Zeitpunkt an schuldet die andere Vertragspartei DHS einen gesetzlichen Handelszins im Sinne von (derzeit) Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

7.7. Unbeschadet der sonstigen Rechte von DHS gemäß diesem Artikel ist die andere Vertragspartei verpflichtet, DHS die Inkassokosten zu erstatten, die DHS entstanden sind und die über die Versendung einer einzigen Mahnung oder die bloße Unterbreitung eines - nicht angenommenen - Vergleichsvorschlags, die Einholung einfacher Informationen oder die Zusammenstellung der Akte in der üblichen Weise hinausgehen.

## **Artikel 8. Garantie**

8.1. Wenn DHS der andere Vertragspartei eine Garantie für die von ihr gelieferten oder zu liefernden Produkte und/oder Arbeiten gewährt, wird sie die andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich darüber informieren. In Ermangelung einer solchen ausdrücklichen schriftlichen Mitteilung kann die andere Vertragspartei die Garantie nicht geltend machen, unbeschadet ihrer Rechte, die sich zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

8.2. Alle eventuellen Garantieverpflichtungen von DHS erlöschen, wenn Fehler, Mängel oder Unvollkommenheiten in Bezug auf diese Waren die Folge von falschem, unsorgfältigem oder unsachgemäßem Gebrauch oder Umgang mit den gelieferten Waren durch die andere Vertragspartei oder durch von der anderen Vertragspartei beauftragte Dritte sind, oder wenn sie die Folge einer äußeren Ursache sind, wie zum Beispiel Feuer- oder Wasserschäden, oder wenn die andere Vertragspartei oder ein Dritter ohne Zustimmung von DHS Änderungen an den von DHS gelieferten Waren vorgenommen hat oder hat vornehmen lassen.

### **Artikel 9. Rechte an geistigem Eigentum**

9.1. Alle Rechte an geistigem Eigentum an den (intellektuellen) Produkten und/oder Arbeiten und/oder Kenntnissen von DHS, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Ratschläge, Arbeitsmethoden, Modelle, Entwürfe, (Verbrennungs-)Techniken, Systeme, Systementwürfe und Computerprogramme, liegen bei DHS, soweit sie nicht bereits Eigentum Dritter sind.

9.2. Vorbehaltlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von DHS ist es der anderen Vertragspartei nicht gestattet, die (intellektuellen) Produkte und/oder Kenntnisse und/oder deren Aufzeichnungen von DHS zu vervielfältigen oder zu nutzen, weder allein noch in Verbindung mit oder durch die Einschaltung von Dritten zu vervielfältigen, zu verbreiten oder zu verwerten.

### **Artikel 10. Reklamationen**

10.1. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, die gelieferten Waren und/oder gelieferten Arbeiten unverzüglich nach Erhalt oder Abschluss auf sichtbare Mängel, Schäden und/oder Abweichungen zu überprüfen. Jegliche Reklamationen über ein(e) von DHS gelieferte(s) Produkt und/oder Arbeit sollten von der anderen Vertragspartei unverzüglich schriftlich und unter Angabe von Gründen DHS übermittelt werden. Wenn seit der Lieferung der Produkte 14 Tage verstrichen sind, kann die andere Vertragspartei nicht mehr berechtigterweise reklamieren, es sei denn, der Mangel wäre zum Zeitpunkt der Lieferung bei einer sorgfältigen und rechtzeitigen Untersuchung nicht erkennbar gewesen. In diesem Fall muss die andere Vertragspartei DHS innerhalb von 14 Tagen, nachdem die andere Vertragspartei von dem Mangel Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können, schriftlich über den Mangel unter Angabe von Gründen informieren.

10.2. DHS ist nicht verpflichtet, Rücksendungen der anderen Vertragspartei ohne vorherige schriftliche Zustimmung anzunehmen. Die Annahme von Rücksendungen bedeutet in keinem Fall, dass DHS den von der anderen Vertragspartei angegebenen Grund für die Rücksendung anerkennt. Das Risiko hinsichtlich der zurückgesandten Produkte verbleibt bei der anderen Vertragspartei, bis die Produkte von DHS gutgeschrieben wurden.

10.3. Berufet sich die andere Vertragspartei auf eine eventuell vereinbarte Garantieregelung, erweist sich diese Berufung aber im Nachhinein als unberechtigt, so ist DHS berechtigt, die ihrerseits aus dieser Berufung entstandenen Arbeiten und Kosten für Untersuchung und Reparatur der anderen Vertragspartei gemäß ihren üblichen Tarifen in Rechnung zu stellen, es sei denn, die Reklamation erweist sich im Nachhinein als begründet.

### **Artikel 11. Eigentumsvorbehalt**

11.1. Alle von DHS gelieferten und zu liefernden Produkte bleiben unter allen Umständen Eigentum von DHS, solange die andere Vertragspartei keine Forderungen von DHS beglichen hat, darunter in jedem Fall den Kaufpreis, außergerichtliche Kosten, Zinsen, Vertragsstrafen sowie sonstige Forderungen.

11.2. Die andere Vertragspartei ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte mit der erforderlichen Sorgfalt und als erkennbares Eigentum von DHS zu verwahren.

11.3. Die andere Vertragspartei muss dafür sorgen, dass die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren jederzeit versichert sind und muss DHS auf erstes Verlangen Einsicht in die Versicherungspolice und die entsprechenden Prämienzahlungsbelege gewähren.

11.4. Solange das Eigentum daran nicht auf die andere Vertragspartei übergegangen ist, ist die andere Vertragspartei nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte an Dritte zu verpfänden, anderweitig zu belasten oder ganz oder teilweise zu übertragen, es sei denn, eine solche Übertragung erfolgt im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit der anderen Vertragspartei.

11.5. Wenn die andere Vertragspartei ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber DHS nicht nachkommt oder wenn DHS begründeten Anlass zu der Befürchtung hat, dass die andere Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen wird, ist DHS berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zurückzunehmen. Die andere Vertragspartei wird kooperieren und DHS jederzeit freien Zugang zu ihre(m)(n) Gelände/Räumlichkeiten gewähren, um die Waren zu kontrollieren und/oder die Rechte von DHS auszuüben. Nach der Rücknahme der Waren wird der anderen Vertragspartei der Marktwert gutgeschrieben, der in keinem Fall höher sein darf als der ursprünglich zwischen der anderen Vertragspartei und DHS vereinbarte Preis, abzüglich der Kosten, die DHS durch die Rücknahme der Waren entstehen.

## **Artikel 12. Auflösung und Beendigung**

12.1. Die andere Vertragspartei ist in Verzug, wenn sie eine Verpflichtung aus dem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, sowie wenn die andere Vertragspartei einer schriftlichen Aufforderung zur vollständigen Erfüllung innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist nicht nachkommt.

12.2. Im Falle des Verzugs der anderen Vertragspartei ist DHS berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz und unbeschadet der ihr zustehenden Rechte, den Vertrag ganz oder teilweise durch eine entsprechende schriftliche Mitteilung an die andere Vertragspartei aufzulösen und/oder den von der anderen Vertragspartei geschuldeten Betrag sofort in voller Höhe einzufordern und/oder sich auf ihren Eigentumsvorbehalt zu berufen.

12.3. DHS ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn die andere Vertragspartei Zahlungsaufschub oder Konkurs/gesetzliche Schuldensanierung beantragt oder wenn ihr Vermögen ganz oder teilweise gepfändet wird. Alle in Rechnung gestellten Beträge werden dann sofort fällig und zahlbar. DHS ist in keinem Fall zur Zahlung eines Schadenersatzes infolge dieser Beendigung verpflichtet.

## **Artikel 13. Höhere Gewalt**

13.1. DHS haftet nicht, wenn ein Mangel auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Während der Dauer der höheren Gewalt werden die Verpflichtungen von DHS ausgesetzt. Sollte der Zeitraum, in dem DHS nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, drei Monate überschreiten, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag ohne gerichtliches Eingreifen und ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadenersatz aufzulösen.

13.2. Unter dem Begriff „höhere Gewalt“ im Sinne dieses Artikels sind in jedem Fall unvorhergesehene Umstände, auch wirtschaftlicher Art, zu verstehen, die ohne Verschulden von DHS eingetreten sind, wie z. B. schwerwiegende Betriebsstörungen, erzwungene Produktionseinschränkungen, Streiks und Aussperrungen, sowohl bei DHS als auch bei den Zulieferern, Krieg, Feindseligkeiten in den Niederlanden oder in einem anderen Land, in dem sich Niederlassungen von DHS oder von Lieferanten befinden, Transportverzögerungen oder verspätete oder fehlerhafte Lieferungen von Waren, Materialien oder Teilen durch Dritte, einschließlich Lieferanten von DHS.

13.3. Wenn DHS bei Eintritt höherer Gewalt ihre Verpflichtungen bereits teilweise erfüllt hat oder ihren Verpflichtungen nur teilweise nachkommen kann, ist sie berechtigt, den bereits gelieferten Teil oder den lieferbaren Teil gesondert in Rechnung zu stellen, und die andere Vertragspartei ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als ob es sich um einen gesonderten Vertrag handeln würde.

#### **Artikel 14. Haftung**

14.1. DHS haftet nur für Schäden, die die andere Vertragspartei erleidet, wenn und soweit diese Schäden die unmittelbare Folge eines vorsätzlichen Handelns oder Unterlassens oder einer bewussten Fahrlässigkeit von DHS sind.

14.2. Die Gesamthaftung von DHS ist in jedem Fall auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens begrenzt, wobei der Gesamtbetrag, den DHS der anderen Vertragspartei aufgrund der Verpflichtung zur Schadensbehebung und -erstattung zu zahlen hat, in keinem Fall die Höhe des im Vertrag festgelegten Preises (ohne Mehrwertsteuer) übersteigen darf.

14.3. DHS haftet nicht für Schäden, wenn und soweit die andere Vertragspartei sich gegen den betreffenden Schaden versichert hat oder sich vernünftigerweise hätte versichern können.

14.4. Die andere Vertragspartei muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Schaden zu verhindern oder zu begrenzen.

14.5. DHS haftet niemals für Schäden, die sich aus Arbeiten oder Lieferungen ergeben, die von der anderen Vertragspartei oder in ihrem Namen ausgeführt wurden. Die andere Vertragspartei haftet in diesem Fall in vollem Umfang für Folgeschäden und stellt DHS ausdrücklich von allen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz frei. Dies gilt nicht, wenn der Schaden auf Vorsatz und/oder bewusste Fahrlässigkeit von DHS zurückzuführen ist oder wenn zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

#### **Artikel 15. Streitigkeiten und anwendbares Recht**

15.1. Auf ein mit DHS geschlossener Vertrag findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung.

15.2. Etwaige Streitigkeiten werden dem zuständigen Gericht des Ortes, an dem DHS niedergelassen ist, vorgelegt, obwohl DHS jederzeit berechtigt ist, eine Streitigkeit dem zuständigen Gericht des Ortes, an dem die andere Vertragspartei niedergelassen ist, vorzulegen.